

Am t s b l a t t

der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 81.

Düsseldorf, Sonnabend, den 4. Dezember 1819.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Das 21ste Stück der Gesetz-Sammlung ist erschienen, und enthält unter

Nr. 565. Instruction für die außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten bei den Universitäten. Vom 18. November 1819.

Nr. 568. Reglement für die künftige Verwaltung der akademischen Disziplin und Polizeigewalt bei den Universitäten. Vom 18. Novemb. 1819.

Nr. 328.

Gesetz-Sammlung, 21stes Stück.

Auf der durch die Königl. Landesväterliche Huld gegründeten Landesuniversität zu Bonn werden ein naturhistorisches Museum und ein anatomes Theater begründet. Diese beiden Institute sind der Theilnahme aller Freunde der Wissenschaften, besonders der Königl. Physiker, der Berg- und Forstbeamten, zu empfehlen; und es ergeht an dieselben die Aufforderung, die Sammlungen der Universität durch Beiträge von Mineralien, Fossilien Knochen und Versteinerungen, Insecten, Fischen, Reptilien, Vögeln und Säugethieren zu bereichern, und dieselben mit der Liquidation der etwa dabei gehabtten Unkosten und Auslagen, an den Aufseher der Naturaliensammlung, Professor Goldfuß, im Schlosse zu Poppelsdorf, einzusenden.

Der Vorsteher des Museums wird seinen Dank durch Bekanntmachung der Einsender öffentlich abstaten.

Düsseldorf, den 29. November. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 329.

Beiträge von Mineralien etc. für die bei der Universität zu Bonn gestifteten Museen betr.

I.

Nr. 550.

Errichtung einer
fahrenden Post
von Neuwied
nach Bonn.
I. 12,056.

Nach der Genehmigung des Königl. General-Postamts, ist von dem Königl. Postinspector Herrn Charte die Einrichtung getroffen, daß vom 1sten December a. c. ab, eine fahrende zweispännige Post, mit einer guten in Federn hängenden Chaise,

Dienstags, }
Sonnabends, } Morgens um 4 Uhr,

von Neuwied über Linz und Königswinter nach Bonn gehen, und an dem nemlichen Tage gegen 2 Uhr Nachmittags von Bonn auf der nemlichen Tour wieder nach Neuwied zurückkehren wird.

Mit derselben können sowohl Briefe, Packete und Gelder versandt werden, als sich derselben auch Personen zu ihren Reisen bedienen können; wobei noch bemerkt wird: daß sich diese Post in Bonn genau an die von Eöln kommende, und dahin gehende fahrende Post anschließt.

Auch ist die Einrichtung getroffen, daß man vom 1sten f. M. ab, nicht allein in Neuwied, sondern auch in Linz Extra-Postpferde bekommen kann.

Düsseldorf, den 29. November. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 331.

Waarenverfendungen, die auf ihrem Wege abwechselnd das In- und Ausland betreffen, betr.
II. 14,532.

Ungeachtet der durch das 16te Stück unseres Amtsblatts Nr. 66., vom 17ten März d. J., zur allgemeinen Kunde gebrachten, in dem Anhang vom 12ten Januar d. J. zur Instruction vom 28ten Mai v. J. enthaltenen Vorschriften, welche die Versender solcher Waaren, die auf ihrem Wege abwechselnd das In- und Ausland berühren, zu beobachten haben, tritt noch zuweilen der Fall ein, daß dergleichen Waaren in den alten Provinzen der Monarchie ankommen, ohne daß deren einheimische Herkunft durch, von der Ausgangs-Zollstelle zu bescheinigende Ursprungs-Certifikate dargethan ist; wodurch die Empfänger der Waaren von den dortigen Zoll-Ämtern zur Entrichtung von Gefällen angehalten werden, mit denen die Waaren eigentlich nicht belegt sind.

Um für die Zukunft ähnlichen Fällen, die leicht auf den Verkehr des hiesigen Handels mit den ältern Provinzen einen nachtheiligen Einfluß hervorbringen, vorzubeugen, fordern wir diejenigen, welche Waaren aus dem hiesigen Regierungsbezirke in die östlichen Provinzen der Monarchie versenden, auf, solche bei der betreffenden Ausgangsstelle (wozu auch das jetzige Haupt-Steueramt zu Elberfeld zu rechnen ist) gehörig zu deklariren und revidiren zu lassen, damit diese den erfolgten Ausgang bescheinige.

Düsseldorf, den 22. November. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Da nach einer Verfügung des Königl. hohen Finanz-Ministeriums, die **Nr. 332.**
Haupt-Zollämter:

Quedlingburg, Magdeburger Regierungs-Bezirks und
Stollberg, Merseburger Regierungs-Bezirks,
aufgehoben, und die auf diese Dörfer führenden Straßen mit Neben-Zollämtern
erster Klasse, denen vorläufig gesetzliche Abfertigungs-Befugnisse beigelegt sind,
besetzt worden: so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Aufhebung der
Haupt-Zolläm-
ter zu Qued-
lingburg und
Stollberg.
II.

Düsseldorf, den 24. November. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Den evangelischen Kandidaten der Theologie: Gerhard Klinker, aus
Mors und Leonhard Beydmann, aus Crefeld, ist unterm 16ten d. M.
die Erlaubniß zu predigen erteilt worden.

Erlaubniß zum
Predigen für die
Kandidaten
Klinker und
Beydmann.

Cöln, den 16. November. 1819.

Das Königl. Konsistorium.

Der Schneidergesell Georg Conrad Breidt, aus Straßburg gebürtig,
hat gestern auf der Hauptstraße von Elberfeld nach Mettmann sein
Wanderbuch verloren.

Verloren gegange-
nes Wander-
buch.

Dieses war von dem Maire Kenzinger auf der Mairie zu Straßburg
im Christmonat 1816. ausgefertigt, von dem Sekretär Flach contrasignirt, und
zuletzt von dem Bürgermeister zu Wesslingen bei Cöln visirt.

Uebrigens befand sich das Wanderbuch in einem papendeckelten Einband
mit rothem papiernen Umschlag und in einer gelben Scheide.

In Folge nähere Untersuchung und Legitimation ist dem gedachten Breidt
heute ein neuer Paß zur Fortsetzung seiner Reise über Cöln, Mainz etc. etc.
nach Straßburg von unterzeichneter Stelle erteilt worden.

Das vorbeschriebene verlorne Wanderbuch wird darnach, mittelst gegenwär-
tiger Bekanntmachung, annullirt.

Mettmann, den 24. November. 1819.

Der Landrätliche Commissär,

D u e s t.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu
Altenessen.

Bei dem Ackeremann Leggewie, genannt Beckmann, in der Bürgermeisterei Altenessen, ist in der Nacht vom Dien auf den 10ten dieses Monats ein gewaltsamer Diebstahl verübt und Folgendes gestohlen worden:

- 1) Ein blauer Kittel von flächseuer Leinwand, oben um den Hals und vorn an den Armen mit einem ausgeschnittenen Rande.
- 2) Ein Kollet von blau gedruckter Leinwand mit überzogenen Knöpfen.
- 3) Ein Paar weiße wollene Mannestrümpfe.
- 4) Ein kattunenes Halstuch von rothem Grunde und weißen Streifen.
- 5) Eine blau und weiß gestreifte baumwollene Mütze.
- 6) Eine fast noch neue blaue, leinene Frauenschürze.
- 7) Ein altes Frauenwammes von röthlichem Tuche.
- 8) Ein dito dito, von blauem Tuche.
- 9) Ein dito dito von Kattun, blauem Grunde, mit rothen und weißen Streifen.
- 10) Zwei Frauenmützen von weißem geblümten Kattun, mit rothem Grunde.
- 11) Ein Mannshemd von flächseuer Leinwand.
- 12) 2 Kopftücher von blau gedruckter Leinwand mit weißen Blumen.
- 13) Ein Kinderröckchen, von rothem Boye.
- 14) 6 Kindertücher von flächseuer Leinwand.
- 15) Ein Paar Frauenstrümpfe von blauem wollenem Garn.
- 16) Ein Nähekorb mit allerlei Nähezeng.

Warnend vor dem Ankauf dieser gestohlenen Sachen, fordern wir einen Jeden auf, dem von diesem Diebstahle, oder von den Thätern desselben etwas bekannt seyn, oder noch bekannt werden möchte, es unverzüglich der nächsten Orts-Behörde, oder dem unterzeichneten Inquisitoriat anzuzeigen.

Werden, den 21, November. 1819.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl zu
Kettwig.

Dem Handelsmann Anselm Abraham zu Kettwig, sind mittelst Einbruchs, in der Nacht vom 19ten auf den 20sten d. M. ein angeschnittenes Stück $\frac{1}{2}$ breites weißes flächseues Mittelleinwand, 13 bis 14 Ellen lang, und eine grau melirte tuchene Weste mit dergleichen gesponnenen Knöpfen besetzt, in welcher Weste 4 bis 6 Rthlr. Silbergeld sich befanden, entwendet worden.

Wir warnen vor dem Ankauf dieser Sachen, und fordern Jedermann auf, seine etwanige Wissenschaft davon, oder von dem Thäter unverzüglich seiner Orts-Obrigkeit, oder dem unterzeichneten Inquisitoriat anzuzeigen.

Werden, den 24. November. 1819.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

